



Bundesministerium  
für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien  
www.bmb.gv.at  
DVR 0064301

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0052-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11902/J-NR/2017 betreffend politische (Un)bildung im Englischunterricht am BRG Wörgl, die die Abg. Carmen Schimanek, Kolleginnen und Kollegen am 22. Februar 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Nach den vorliegenden Informationen hat sich die anfragestellende Frau Abgeordnete zum Nationalrat in gegenständlicher Angelegenheit bereits am 6. Februar 2017 per E-Mail via die PR-Agentur GMA-Public Relations GmbH an den Landesschulrat für Tirol gewandt.

In Folge erging seitens des zuständigen Schulaufsichtsorgans des Landesschulrates für Tirol umgehend am 6. Februar 2017 eine Information per E-Mail retour, darunter auch an die FPÖ Tirol.

Nachdem davon ausgegangen werden muss, dass die Anfragestellerin schon aufgrund des genannten E-Mails vom 6. Februar 2017 über die Geschehnisse mit Stand 6. Februar 2017 unmittelbar informiert sein muss, beschränkt sich die Beantwortung der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage vom 22. Februar 2017 auf noch nicht ergangene Informationen.

Zu Frage 1:

- *Gibt es seitens der Schulbehörde Vorgaben, welches Wissen und welche Kenntnisse vermittelt werden sollen?*

In diesem Zusammenhang ist generell auf § 17 des Schulunterrichtsgesetzes hinzuweisen. In Bezug auf Politische Bildung ist auf den diesbezüglichen, 2015 erneuerten, Erlass des Bundesministeriums für Bildung hinzuweisen. Der Erlass „Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzellass 2015“ enthält Rahmenbedingungen und Kriterien für eine erfolgreiche Umsetzung im Unterricht, jedoch keine pädagogisch-didaktischen Vorgaben im Detail. Damit bleibt es – notwendigerweise – in der Verantwortung der Lehrpersonen, im Unterricht sowohl Inhalte als auch didaktisches Methodenset für eine gute Vermittlung festzulegen und somit auf die Unterrichtssituation vor Ort Bedacht zu nehmen.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Auf welchem Wissensstand beruht die erwähnte Übersetzungsfrage?*
- *Gelten die Ausführungen des Grundsatzerlasses aus dem Jahr 1978, dass unterschiedliche Auffassungen im Dialog auszutragen sind, nicht mehr?*

Vorausgeschickt wird, dass die Annahme in der Fragestellung, wonach der Grundsatzerlass „Politische Bildung in den Schulen“, GZ 33.464/6-19a/1978, vom 21. August 1978 nicht mehr in Geltung stünde, korrekt ist. Tatsächlich ist aktuell – wie schon vorstehend ausgeführt – der Grundsatzerlass 2015 „Unterrichtsprinzip Politische Bildung“, GZ BMBF-33.466/0029-I/6/2015, vom 22. Juni 2015 in Kraft.

Nach den vorliegenden Informationen des Landesschulrates für Tirol hatte die Übersetzungsfrage keine politische Intention oder indirekte Manipulationsabsicht und hatte zudem nichts mit Politischer Bildung zu tun, wenngleich der Satz ohne Bedacht gewählt worden zu sein scheint.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung wird auf den in Beantwortung der Frage 1 zitierten Grundsatzerlass Politische Bildung aus 2015 hingewiesen, auf Basis dessen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses (Schülerorientierung, Kontroversitätsgebot, Überwältigungsverbot) politische Kompetenzen vermittelt werden sollen. Dazu zählen im Spracherwerb einer Fremdsprache zweifellos auch Übersetzungsaufgaben.

Mit dem vorliegenden Vorwurf mag man politische Absichten unterstellen wollen, den Ort Wörgl politisch zu diskreditieren. Tatsache ist jedoch, dass – wie bereits in einem Gespräch am 6. Februar 2017 gegenüber der zuständigen Schulaufsicht verdeutlicht wurde – lediglich das Ansinnen einer Übersetzungs- und Wortschatzübung ohne jegliche politische Absicht verfolgt wurde. In weiterer Folge wurde auch die angesprochene Formulierung aufgegriffen und der Inhalt vor der Klasse eindeutig richtig gestellt sowie darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Vokabelüberprüfung, die durch diese Übersetzungsaufgaben erfolgte, der Wahrheitsgehalt der Sätze nicht relevant war.

Es handelt sich somit nicht um eine Gegenüberstellung unterschiedlicher Auffassungen, die in einem Dialog auszutragen gewesen wären, und es geht auch nicht um Wissensvermittlung, sondern um den Erwerb eines Wortschatzes, um eine solche Diskussion auch in einer Fremdsprache führen zu können. Übersetzungssätze dienen im Fremdsprachenunterricht dazu, die Beherrschung von Wortschatz bzw. sprachlichen Strukturen zu überprüfen.

Zu Frage 4:

- *Werden Sie als zuständige Schulbehörde die Lehrkraft, die diese eigenartige Übersetzungsfrage gestellt hat, im Bezug auf den Erlass "Politische Bildung" entsprechend ermahnen, Wissen und Kenntnisse zu vermitteln, und einen Diskurs darüber zu führen?*

Nein, es ist nicht Aufgabe der Bundesministerin für Bildung im Einzelfall Lehrpersonen persönlich zu „ermahnen“. Ein persönliches Gespräch des zuständigen Schulaufsichtsorgans mit der Lehrperson fand am 9. Februar 2017 statt.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Ist die Direktion der Schule über diesen Vorfall informiert?*
- *Wenn ja, was hat diese unternommen?*

Dazu wird auf das seitens des zuständigen Schulaufsichtsorgans ergangene E-Mail vom 6. Februar 2017 verwiesen.

Zu Fragen 7 bis 9:

- *Sind Ihnen weitere ähnliche Fälle bekannt?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn ja, was haben Sie in diesen Fällen unternommen?*

Nein.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Werden Sie auf Grund dieses Falles in einem entsprechenden Rundschreiben an die Lehrer darauf hinweisen, wie politische Bildung zu unterrichten ist?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der bestehenden schulrechtlichen Regelungen und unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 1 sowie zu den Fragen 2 und 3 als auch im Hinblick auf den Grundsatzerlass Politische Bildung aus 2015, der an alle Landesschulräte ergangen ist und an den Schulen bekannt ist, besteht kein gesonderter Bedarf dazu.

Zu Frage 12:

- *Ist die Feststellung "unter den Gemeinden ist Wörgl die, wo die meisten Asylsuchenden zusammengeschlagen werden" Hetze oder "fake news"?*

Es handelte sich um keine inhaltliche Feststellung, sondern um eine Übersetzungs- und Wortschatzübung. In dem zitierten Satz kann im dargestellten Kontext keine Verhetzung gesehen werden und gegen den Vorwurf der „fake news“ spricht schon das Fehlen eines Mediums. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu Frage 13:

- *Gibt es seitens der Schulbehörde Vorkehrungen, um die Verbreitung von Hetze und "fake news" durch Lehrkräfte zu unterbinden?*

Die pauschale Unterstellung, Lehrpersonen würden „Hetze“ und „fake news“ verbreiten, wird entschieden zurückgewiesen.

Zu Frage 14:

- *Welche Konsequenzen gibt es für solche Lehrkräfte?*

Keine, der in der Fragestellung implizierte Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung wird zurückgewiesen. Für allgemeine rechtliche Fragestellungen wird auf die diesbezüglich vom Gesetzgeber erlassenen rechtlichen Regelungen verwiesen.

Wien, 21. April 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

